



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Ständerat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

Parlamentarische Initiative Kohler: Verbot von Pitbulls in der Schweiz (Hundegesetz); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 haben Sie die Kantone eingeladen, zu dem eingangs erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Am 1. Dezember 2009 hat der Regierungsrat von der parlamentarischen Initiative Kohler Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Gestellte Fragen

1.1 Die grosse Mehrheit der Kantone verfügt bereits über kantonale Hundegesetze. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind jedoch sehr unterschiedlich. Sind die Kantone der Auffassung, dass sie unter sich diese Gesetze koordinieren können, so dass auf eine nationale Gesetzesvorlage verzichtet werden könnte?

Nein. Die einzelnen kantonalen Gesetze unterscheiden sich zu sehr.

1.2 Der vorliegende Gesetzesentwurf belässt den Kantonen die Möglichkeit, weiter gehende Bestimmungen zu erlassen. Erachten Sie diese Bestimmung als notwendig?

Nein. Der Vollzug sollte schweizweit einheitlich geregelt sein. Es ist stossend, wenn für die gleiche Hunderasse beim Passieren der Kantonsgrenzen andere Bestimmungen gelten sollen.

1.3 Wäre Ihr Kanton bereit, sofern die Räte einem nationalen Hundegesetz zustimmen, auf die Möglichkeit einer weitergehenden Regelung und damit auf abweichende und/oder ergänzende Lösung zum nationalen Gesetz zu verzichten?

Ja. Siehe auch Antwort Ziffer 1.2.

1.4 Soll der Bund für die Haltung potenziell gefährlicher Hunde eine Haltebewilligung vorschreiben?

Ja. In der Praxis hat sich gezeigt, dass potenziell gefährliche Hunde fast durchwegs von Leuten gehalten werden, die aus polizeilicher Sicht risikobehaftet sind. Dabei handelt es sich vorab um Leute aus der Szene oder um Randständige.

1.5 Ist das Festlegen einer verbindlichen Rassen- und/oder Rassentypenliste erwünscht?

Ja. Mit Blick auf die Frage 1.4 ist es wichtig, dass die Polizeiorgane, welche Verbote als Ausfluss eines Hundegesetzes in erster Linie zu sanktionieren haben, wissen, welche Hunde als potenziell gefährlich eingestuft sind.

2. Generelle Bemerkungen zum Hundegesetz

Wir erlauben uns, auch zu den im Entwurf der Kommission des Nationalrats formulierten Vorschlägen wie folgt zu äussern:

2.1 Artikel 4 Absatz 1 (Meldepflicht)

Die Polizei ist in diesem Artikel nicht erwähnt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Personen, die von einem Hund gebissen oder belästigt wurden, meistens die Polizei benachrichtigen. Deshalb soll u. E. dieser Artikel mit "Polizeiorgane" erweitert werden.

Der Beschrieb unter Buchstabe a, "..... Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat..." ist ungenau. Ab wann ist eine Verletzung erheblich? Diese Beurteilung dürfte sehr subjektiv und nicht unter einem Begriff abhandelbar sein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass alle Verletzungen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden sind, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen oder aber einer Amtsstelle zur Kenntnis gebracht worden sind.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 9. Dezember 2009




Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber